

**Anordnung
über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein**

vom 22. November 1967

Zur Regelung des Verfahrens bei der Abfertigung, der Versendung und Verwendung von preis-(abgaben-)begünstigtem Branntwein wird in Durchführung der Preisordnung Nr. 4525 vom 1. April 1966 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl —* im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Lieferung, den Bezug und die Verwendung von preis-(abgaben-)begünstigtem Branntwein (nachfolgend begünstigter Branntwein geirant).

§ 2

Bedingungen

**für die Lieferung, den Bezug und die Verwendung
von begünstigtem Branntwein**

(1) Begünstigter Branntwein darf nur auf Grund einer Bezugsgenehmigung geliefert, bezogen und verwendet werden.

(2) In unvergälltem Zustand kann begünstigter Branntwein auf Bezugsgenehmigung geliefert, bezogen und verwendet werden:

- a) zur Herstellung von branntweinhaltigen kosmetischen Erzeugnissen oder branntweinhaltigen Arzneimitteln und diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen sowie von Gesundheitspflegemitteln zum inneren Gebrauch gemäß Buchst. a der Preisliste 2 zur Preisordnung Nr. 4525. Die Abgabe von begünstigtem Branntwein — Äthanol und Äthanol-Wasser-Mischungen gemäß Deutschem Arzneibuch (DAB) — als Arzneimittel ohne weitere Zusätze ist durch Apotheken nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung und nur in Mengen bis zu 100 ml unter Angabe der Diagnose zulässig
- b) zur Herstellung von Bergarbeiter-Trinkbranntwein gemäß Buchst. c der Preisliste 2 zur Preisordnung Nr. 4525
- c) für gewerbliche Zwecke, soweit nachgewiesen wird, daß eine Vergällung nicht möglich ist und eine Sondergenehmigung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vorliegt gemäß Buchst. c der Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4525.

(3) Für die nachfolgend bezeichneten Zwecke darf begünstigter Branntwein auf Bezugsgenehmigung nur geliefert, bezogen und verwendet werden, wenn er vor der Verwendung vergällt wird. Es sind dies die Verwendung

- a) als Arzneimittel oder zur Herstellung von branntweinhaltigen Arzneimitteln und diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen sowie von Gesundheitspflegemitteln, die nicht zum inne-

ren Gebrauch bestimmt sind gemäß Buchst. b der Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4525, soweit im DAB (§ 15 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 [GBl. I S. 101]) oder in einer bestätigten Gütevorschrift (§ 17 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964) oder in einer jeweils für gültig erklärten Rezeptvorschrift nicht die Verwendung von Branntwein in imvergälltem Zustand (Äthanol und Äthanol-Wasser-Mischungen [DAB]) vorgeschrieben bzw. in einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung durch den Vermerk „unvergällt“ gefordert ist

- b) zur Herstellung von Gärungssessig gemäß Buchst. c der Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4525
- c) für gewerbliche Zwecke gemäß Buchst. c der Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4525.

(4) Gewerbliche Zwecke im Sinne des Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 Buchst. c sind:

- a) chemische, physikalische, bakteriologische, toxiologische und wissenschaftliche Untersuchungen aller Art
- b) Verwendung als Hilfsmittel bei der Gefriertrocknung von Blutplasmakonserven
- c) Herstellung und Erhaltung wissenschaftlicher Präparate zu Lehrzwecken sowie Herstellung, Aufbewahrung und Sterilisation von medizinischem Näh- und Unterbindungsmaterial
- d) Ansetzen von Chemikalien, Lösungen usw., soweit dabei keine Entgällung eintritt
- e) Herstellung von Erzeugnissen, die im fertigen Zustand Branntwein enthalten, soweit sie nicht zu Nahrungs- und Genußmitteln, zu kosmetischen Erzeugnissen oder Arzneimitteln gehören
- f) Putz Zwecke
- g) Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionszwecke in Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens einschließlich der Praxen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
- h) Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionszwecke für Diabetiker.

Die Abgabe von vergälltem Branntwein an Praxen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie an Diabetiker zu Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionszwecken darf nur durch Apotheken erfolgen. Auf den Etiketten der Flaschen des abzugebenden vergällten Branntweins ist in jedem Falle zu vermerken:

„Benzinvergälltes Äthanol. Zu Reinigungs-,
Wasch- und Desinfektionszwecken“.

§ 3

**Bezugsgenehmigungen
für begünstigten Branntwein**

(1) Die Räte der Kreise und Stadtkreise erteilen bei Vorlage eines Kontingents auf Antrag Genehmigungen zum Bezug von begünstigtem Branntwein für die im § 2 genannten Zwecke.

* den Herstellerbetrieben direkt zugestellt